



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1995

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	8. 7. 1995	Vierundsechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.	918
631	23. 6. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	916
631	26. 6. 1995	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 Landeshaushaltsordnung	916
792	5. 7. 1995	Verordnung über die Verwendung von Fanggeräten und die Voraussetzungen und Methoden der Fallenjagd (Fangjagdverordnung)	918
822	24. 5. 1995	Dritter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	917
	5. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 60. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erweiterung und Neudarstellung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen – Abgrabungsbereiche –)	919
	5. 7. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Gemeinde Senden)	919

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung
– im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Bauen und Wohnen –
Vom 23. Juni 1995**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach §§ 57 bis 59 Landeshaushaltsordnung vom 29. September 1993 (GV. NW. S. 845) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „80 000“, die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 Nr. 5a wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 1 Nr. 5b wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „40 000“ ersetzt.
5. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 1 Nr. 2a wird die Zahl „6 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.
8. In § 2 Abs. 1 Nr. 2b wird die Zahl „7 500“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.
9. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „2 500“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
10. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bezüglich festgesetzter Ausgleichszahlungen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2180), in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG ÄndG NW) vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 746), werden den Bezirksregierungen und den Oberfinanzdirektionen sowie den im Wege der Organleihe für die Durchführung des AFWoG NW vom Bundesminister der Finanzen und dem Bundesbahnvermögen als Rechtsnachfolger der Deutschen Bundesbahn zur Verfügung gestellten Behörden und Stellen [Bekanntmachung der Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister der Finanzen, dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NW vom 2. April 1990 (GV. NW. S. 242)], geändert durch Verwaltungsabkommen vom 7. Februar 1991 (GV. NW. S. 40), und der mit dem Vollzug des AFWoG NW beliehenen Deutschen Post AG (GV. NW. 1995, S. 471), mit Einwilligung des Finanzministeriums folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 80 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu fünf Jahren zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle einer
 - a) befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 60 000 DM und

b) unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 40 000 DM niederzuschlagen.

3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 20 000 DM zu erlassen.“

11. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
12. In § 3 Abs. 2 Nr. 2a wird die Zahl „6 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.
13. In § 3 Abs. 2b wird die Zahl „7 500“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.
14. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „2 500“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1995

Die Ministerin für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

– GV. NW. 1995 S. 916.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach § 59 Landeshaushaltsordnung
– im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
Vom 26. Juni 1995**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird mit Zustimmung des Finanzministers für Ersatz- und Rückzahlungsansprüche sowie für den Übergang von Ansprüchen des Berechtigten nach §§ 5, 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuße oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (BGBl. I S. 15), verordnet:

§ 1

(1) Den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 12 000,- DM bis zu 72 Monaten zu stunden.
2. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO bei Beträgen bis zu 6 000,- DM befristet und bei Beträgen bis zu 15 000,- DM unbefristet niederzuschlagen.
3. Ansprüche nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 1 000,- DM zu erlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung vom 19. November 1981 (GV. NW. S. 684), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 6), außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1995

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1995 S. 916.

822

**Dritter Nachtrag
zur Satzung des Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Vom 24. Mai 1995**

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 25. November 1993 (GV. NW. S. 966), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Aufgabe des Verbandes ist es, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie für Erste Hilfe zu sorgen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren von den Versicherten abzuwenden, nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.“
2. § 2 Abs. 1 Ziffer 14 der Satzung a.F. wird zu § 2 Abs. 1 Ziffer 15 der Satzung n.F.
3. § 2 Abs. 1 Ziffer 14 der Satzung n.F. wird wie folgt gefaßt:
„14. Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI bei der Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI, soweit die Pflegepersonen nicht bereits zu den nach § 539 Abs. 1 Nr. 1, 5, 7 oder 13 RVO Versicherten gehören; die versicherte Tätigkeit umfaßt Pflegetätigkeiten im Bereich der Körperpflege und – soweit diese Tätigkeiten überwiegend Pflegebedürftigen zugute kommen – Pflegetätigkeiten in Bereichen der Ernährung, der Mobilität sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung im Sinne des § 14 Abs. 4 SGB XI (§ 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO).“
4. In § 13 Ziffer 11 der Satzung wird die Bezeichnung „96 Abs. 1“ ersetzt durch die Bezeichnung „112 Abs. 1, 2“. Der Zusatz „Abs. 1“ nach „§ 69“ wird gestrichen.
5. In § 14 Abs. 2 Ziffer 19 der Satzung wird die Bezeichnung „96 Abs. 1“ ersetzt durch die Bezeichnung „112 Abs. 1“.
6. In § 21 Abs. 3 der Satzung wird die Bezeichnung „96 Abs. 1“ ersetzt durch die Bezeichnung „112 Abs. 1, 2“. Der Zusatz „Abs. 1“ nach „§ 96“ wird gestrichen.
7. In § 24 Abs. 3 der Satzung wird die Bezeichnung „Abs. 2“ ersetzt durch die Bezeichnung „Abs. 3“.
8. In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs zu § 19 der Satzung werden nach dem Wort „erwerbsunfähig“ die Worte „im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung“ eingefügt.
9. In § 5 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs zu § 19 der Satzung werden nach dem Wort „Erwerbsunfähigkeit“ die Worte „im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung“ eingefügt.
10. § 5 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Anhangs zu § 19 der Satzung werden wie folgt gefaßt:
„Anspruchsberechtigte sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder und die Eltern. Der Ehegatte oder die Eltern erhalten die einmalige Entschädigung

lediglich, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Anspruchsberechtigte Kinder erhalten diese einmalige Entschädigung zu gleichen Teilen.“

11. In § 4 Ziffer 2 des Anhangs zu § 24 der Satzung (Beitragsordnung) wird die Ziffer „14“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.
12. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs zu § 24 der Satzung (Beitragsordnung) wird neu gefaßt:
„Die Berechnung des Beitrags richtet sich nach den bis zum 31. 8. des Jahres, in dem der Haushaltsplan aufgestellt wird, für den Verband verfügbaren aktuellsten tatsächlichen Erhebungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik nach dem Gesetz über die Finanzstatistik vom 11. 6. 1980 in der jeweiligen Fassung.“
13. In § 11 Abs. 1 des Anhangs zu § 24 der Satzung (Beitragsordnung) wird folgender Satz 2 angefügt:
„Sofern ein Mitglied den Verband zur Einbeziehung des Beitrags vom Girokonto ermächtigt und der zu zahlende Jahresbeitrag DM 1000 übersteigt, wird der Beitrag in vier gleichen Teilen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, frühestens jedoch zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.“

Artikel II

Artikel I Nr. 13 des Dritten Nachtrages tritt ab 1. Januar 1996 in Kraft. Im übrigen tritt Artikel I des Dritten Nachtrages am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel III

Die vorstehende Fassung des Dritten Nachtrages wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 24. Mai 1995 beschlossen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1995

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Römer

Der Vorsitzende
des Vorstandes

Meyeringh

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 24. Mai 1995 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 13. Dezember 1989 wird gem. § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Essen, den 21. Juni 1995

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Klein

– GV. NW. 1995 S. 917.

202

**Vierundsechzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz über kommunale
Gemeinschaftsarbeit**

Vom 8. Juli 1995

Nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte Ahaus, Borken, Gronau (Kreis Borken), Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Steinfurt (Kreis Steinfurt), Langenfeld (Kreis Mettmann) über Aufgaben auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung ist die Bezirksregierung Münster in Münster zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1995

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1995 S. 918.

792

**Verordnung
über die Verwendung von Fanggeräten und
die Voraussetzungen und Methoden
der Fallenjagd (Fangjagdverordnung)**

Vom 5. Juli 1995

Aufgrund des § 19 Abs. 5 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Verbotene Fanggeräte

Über das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes hinaus sind verboten:

1. Knüppelfallen (einschließlich Prügel- und Rasenfallen),
2. Marderschlagbäume,
3. Scherenfallen,
4. Drahtbügelschlagfallen (einschließlich Fallen nach Conibear-Bauart),
5. Totschlagfallen aller Art, die durch Tritt, Druck oder Berührung ausgelöst werden,
6. Wippbrettkastenfallen, die nicht die in § 2 Abs. 2 genannten Mindestmaße aufweisen.

§ 2

Fallen für den Lebendfang

(1) Fallen für den Lebendfang müssen so beschaffen sein, daß sie

1. für den Einzelfall bestimmt sind,
2. vermeidbare Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen,
3. dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum bieten.

(2) Wippbrettkastenfallen müssen eine Mindestlänge von 80 cm, eine Mindestbreite von 10 cm und eine Mindesthöhe von 15 cm (Innenmaße) aufweisen. Wippbrettkastenfallen für das Hermelin müssen an einer Seite des Fangraums ein kreisförmiges Loch mit einem Durchmesser von 20 mm aufweisen oder mit einer Gewichtstariierung versehen sein, durch die der Fang von Mauswiesel und Mäusen verhindert wird.

§ 3

Fallen für den Totfang

(1) Fallen für den Totfang müssen so beschaffen sein, daß

1. sie über eine für die jeweilige Tierart ausreichende Bügelweite verfügen,
2. die Klemmkraft für das sofortige Töten des Tieres ausreicht,
3. sie über einen Köderabzug ausgelöst werden.

(2) Abzugeisen für Fuchs, Dachs, Waschbär und Marderhund müssen zwei Spannfedern und Bügelweiten von mindestens 56 cm bis höchstens 70 cm aufweisen; Abweichungen bis zu 10 v.H. sind zulässig.

(3) Abzugeisen für Marder müssen eine Bügelweite von 37 cm aufweisen; Abweichungen bis zu 10 v.H. sind zulässig.

(4) Wer die Fangjagd mit Totfangfallen ausübt, muß sich vor dem Einsatz davon überzeugen, daß die Fanggeräte die technischen Voraussetzungen nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich der Klemmkraft, erfüllen.

(5) Bei Abzugeisen sind folgende Mindestklemmkräfte einzuhalten:

Bügelweite 70 cm	300 Newton
Bügelweite 60 und 56 cm	200 Newton
Bügelweite 37 cm	150 Newton

§ 4

Fangmethoden

(1) Fallen für den Lebendfang müssen so gebaut sein oder verblendet werden, daß dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird.

(2) Bei Abzugeisen mit Bügelweiten von 37 cm bis 60 cm soll über den losen Bügel gefangen werden.

(3) Beim Einsatz von Fallen für den Totfang und beköderten Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, daß der Fang von auf Sicht jagenden Beutegreifern ausgeschlossen ist. Abzugeisen für Marder dürfen nur in Fangbunkern benutzt werden.

(4) Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren; Fallen für den Totfang sind täglich morgens zu kontrollieren.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 LJG-NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 verbotene Fanggeräte verwendet,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Fallen für den Lebendfang verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,
3. entgegen § 3 Abs. 2 oder 3 andere als die dort genannten Abzugeisen verwendet,
4. entgegen § 3 Abs. 5 Abzugeisen verwendet, die nicht die dort genannten Mindestklemmkräfte erfüllen,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Köder nicht oder nicht ordnungsgemäß abdeckt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 Fallen nicht kontrolliert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs. 2 LJG-NW mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 1995

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1995 S. 918.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 60. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Erweiterung und Neudarstellung von Bereichen
für die oberirdische Gewinnung
von Bodenschätzen – Abgrabungsbereiche –)**

Vom 5. Juli 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1995 die Aufstellung der 60. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erweiterung und Neudarstellung von Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen – Abgrabungsbereiche –) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 26. Juni 1995 – VI B 1 – 60.41.79 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 60. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Kleve, Wesel und Viersen sowie bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 5. Juli 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1995 S. 919.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 8. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Zentrales Münsterland
(Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet
der Gemeinde Senden)**

Vom 5. Juli 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 2. Mai 1995 die Aufstellung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Gemeinde Senden), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 23. Juni 1995 – VI B 1 – 60.87.07 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Senden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 5. Juli 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1995 S. 919.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359